

Kindertageseinrichtungsordnung inkl. Entgeltordnung

des DRK-Ortsverein Wankendorf e. V. (Träger)
für die Aufnahme und den Besuch unserer Kindertageseinrichtungen

DRK-Kindertagesstätte „Große und Kleine Racker“
Schulweg 2
24601 Wankendorf

Mit der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtungen vertrauen Sie uns Ihr Kind an. Wir freuen uns darüber und können Ihnen versichern, dass es bei uns in guten Händen ist.

Allgemeines

Gegenstand der Kindertageseinrichtungsordnung

Der DRK-Ortsverein Wankendorf e. V. betreibt als Träger der Gemeinde Wankendorf gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Das Angebot der Kindertageseinrichtungen richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen im Sinne des § 5 Abs. 1 - 2 des KiTa-Reform-Gesetzes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2019.

Die DRK-Kindertagesstätte „Große und Kleine Racker“ arbeitet als sozialpädagogische Einrichtung nach den „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen dauert vom 01.08. jeden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Unsere Kindertageseinrichtungsordnung inkl. Entgeltordnung bildet gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag und seinen Anlagen die Grundlage, die für die Erfüllung unseres Betreuungsauftrages erforderlich ist.

Buchungszeiten und Entgelte

Es wird im Kindergarten- und Krippenbereich eine Betreuung ab 5 Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden als Kernzeit angeboten - mit der Möglichkeit, nach Bedarf weitere tägliche Nutzungsmodelle zuzubuchen, wenn die Personalausstattung dies zulässt. Bei der Betreuung während der Eingewöhnungsphase wird der Höchstbetrag für die gebuchte Betreuungsvariante maßgeblich (siehe § 31 (1) Satz 2).

Personal

Der DRK-Ortsverein Wankendorf e. V. stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des KiTaG das für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen notwendige Personal (§ 28 KiTaG vom 12. Dezember 2019, PQVO) zur Verfügung.

Die im § 26 KiTaG festgelegten personellen Mindestanforderungen hinsichtlich des Betreuungsschlüssels werden eingehalten, und es werden im Einvernehmen mit der Standortgemeinde ständig Zusatzleistungen vorgehalten.

Beirat

Der Einrichtungsträger richtet einen Beirat ein, der mit je zwei Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde, der pädagogischen Kräfte des Trägers sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. (§ 32 Abs. 3 KiTaG).

Elternvertretung und Elternversammlung

Die Elternmitwirkung auf Einrichtungsebene wird in § 32 KiTaG geregelt. Die Einrichtung eines Beirates (vgl. § 32 Abs. 3 KiTaG) sowie mindestens eine Elternversammlung pro Halbjahr auf Gruppen- oder Einrichtungsebene sind gesetzlich festgeschrieben. Zu Beginn eines neuen Kitajahres werden bis zum 30. September jeden Jahres auf der/den Elternversammlung/en eine Elternvertretung sowie Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Abs. 1 KiTaG gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen in der Kindertageseinrichtung. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Die Wahl gestaltet der Einrichtungsträger gemeinsam mit den Eltern. Die Aufgaben der Elternvertretung richten sich nach § 32 Abs. 2 KiTaG. Sie vertritt in erster Linie die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger.

Gemäß § 4 KiTaG wählen die Eltern bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger (Kreis Plön). Aus der Mitte der Kreiselternvertretung wird bis zum 30. November jeden Jahres die Landeselternvertretung gewählt.

Öffnungszeiten, Ferien, Schließtage

Die Kindertageseinrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Regel von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

In den Sommerschulferien sind die Kindertageseinrichtungen an mindestens zwei zusammenhängenden Wochen, in den Weihnachtsschulferien vom 24.12. bis zum 01.01. jeden Jahres und am Freitag nach Christi Himmelfahrt (offizieller Ferientag) geschlossen. Der DRK-Ortsverein Wankendorf e. V. behält sich vor, in sonst begründeten Fällen (variable Schließtage: zum Beispiel an Brückentagen zwischen Feiertagen, Fortbildungstagen) die Kindertageseinrichtungen zu schließen.

Die variablen Schließtage in den Kindertageseinrichtungen werden am Anfang jedes Betreuungsjahres neu festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anzahl der Schließtage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen (§ 22 KiTaG).

Aufnahmebestimmungen

Allgemeine Grundsätze der Aufnahme (§ 18 KiTaG)

Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf, Bereich Soziales, vertreten durch deren Leitung, nach Maßgabe der Aufnahme- und Anmeldekriterien.

Bei der Aufnahme eines Kindes wird nicht nach Gründen der Herkunft, der Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen sowie Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung unterschieden.

Während eines Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden in der Regel wieder belegt, wenn die Personalausstattung die Aufnahme zulässt und der erforderliche Betreuungsschlüssel eingehalten werden kann.

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen, die für das laufende Betreuungsjahr geführt wird.

Aufnahmekriterien

In der Kinderkrippe werden Kinder in der Regel vom 12. Monat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kita-Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen, sofern wir alle Voraussetzungen für Ihr Kind anbieten können.

Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung im Amtsbereich erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt. Die Aufnahmekriterien der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf bilden die Entscheidungsgrundlage (Anlage zur Kindertageseinrichtungsordnung).

Voranmeldung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

Die Voranmeldung erfolgt über das Onlineportal „Kita-Portal Schleswig-Holstein“ <https://www.kitaportal-sh.de/de/> (die Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtigte nach Art. 13 DS-GVO, Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die landesweite Kita-Datenbank Stand: 20.03.2019 sowie die KitaDBVO, sind zu beachten) sowie über das Anmeldeformular der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf. Beides ist unablässig.

Die verbindliche Anmeldung für Kindertageseinrichtungen erfolgt in unserem Amtsbereich zentral.

Unter Berücksichtigung der einheitlichen Aufnahmekriterien werden Kinder ganzjährig in den amtsangehörigen Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Über die endgültige Vergabe entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu § 24 SGB VIII, der Betriebserlaubnis der Einrichtung und in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen die behördliche Stelle der Amtsverwaltung. Die jeweilige Kindertageseinrichtung wird über die Kita-Datenbank (Amtsverwaltung/Standortgemeinde) in Kenntnis gesetzt.

Es besteht kein Anspruch auf einen automatischen Wechsel von unserer Krippe in unsere Kita. Es muss für die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kita erneut eine einheitliche Anmeldung in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf abgegeben werden. Das Verfahren ist wie zuvor beschrieben.

Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtungsleitung erteilt.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt erst durch den Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der DRK-Kindertagesstätte „Große und Kleine Racker“ und kommt erst zustande, wenn die ausgehändigten vollständigen Aufnahme- bzw. Vertragsunterlagen (mit allen von jedem Personensorgeberechtigten rechtsverbindlich unterschriebenen Anlagen zum Betreuungsvertrag) der Kindertageseinrichtung vorliegen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. die Daten über unser Kita-Verwaltungssystem Leandoo zu aktualisieren.

Der Impfstatus des Kindes und eine ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen, die nicht älter als eine Woche sein darf, sind zu Beginn des Betreuungsverhältnisses vorzulegen.

Benutzerregelungen

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist pädagogisch nur sinnvoll, wenn Ihr Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Kann Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen, teilen Sie dies der Kita- oder Gruppenleitung rechtzeitig mit. Dies können Sie über die Kita-App unseres Kita-Verwaltungssystems Leandoo (<https://leandoo.com/app>) oder telefonisch tun.

Die Kinder sollten bis spätestens 8:30 Uhr in die Kindertageseinrichtungen gebracht werden. Sie müssen pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

Bei Erkrankungen Ihres Kindes, die den Allgemeinzustand beeinträchtigen (z. B. Fieber), aber besonders bei Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren. Eine Betreuung in unserer Einrichtung ist in diesem Fall nicht möglich. Ihr Kind muss vollständig genesen sein, um die Einrichtung wieder zu besuchen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Gefahr der Ansteckung besteht, darf auch das noch gesunde Kind die Einrichtung nicht besuchen. Wir verweisen auf das mit den Vertragsunterlagen ausgehändigte Merkblatt mit Belehrung zu § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). In besonderen Fällen behalten wir uns den Nachweis einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vor. Eventuell anfallende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Die Kindertageseinrichtung muss über alle chronischen Erkrankungen, Allergien und andere Besonderheiten Ihres Kindes informiert werden. Dies ist besonders wichtig, wenn Ihr Kind während der Betreuung in der Einrichtung Notfallmedikamente mit Hilfe der pädagogischen Fachkräfte einnehmen muss. Grundsätzlich verabreichen wir keine Medikamente an Ihre Kinder, nur wenn sie diese dauerhaft benötigen, oder bei besonderer ärztlicher Verordnung können Ausnahmen schriftlich vereinbart werden. Bitte sprechen Sie die Einrichtungsleitung an.

Erkrankt Ihr Kind in der Einrichtung, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten leisten die Mitarbeiter/innen Erste Hilfe gemäß der Empfehlung der Unfallkasse Nord. Den Umgang zum Entfernen von Zecken beschreiben wir

in unseren näheren Informationen, die Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Besonders nach Waldtagen und wenn Ihr Kind sich viel im Freien aufhält, obliegt Ihnen die Kontrolle Ihres Kindes. Unsere Mitarbeiter werden Sie über einen Zeckenbiss während der Betreuungszeit, sofern er festgestellt wurde, umgehend informieren und gemäß den Empfehlungen im Merkblatt „Zeckenstich - Was tun?“ verfahren.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nur aus zwingenden Gründen beendet werden. Eine Kündigung ist jedoch nicht möglich zum Ende der Monate Mai und Juni, es sei denn, es liegt ein zwingender Grund (z. B. Umzug, Beitragsrückstand) vor. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Über Ausnahmen in Härtefällen wird gesondert entschieden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Entgeltordnung.

Erfolgt die Kündigung des Betreuungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist der monatliche Beitrag noch für den folgenden Monat zu entrichten.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn

- ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet
- ein Kind zum Ende des Kitajahres in die Schule wechselt.

Verbleibt ein Kind innerhalb unserer Einrichtungen, behält der bestehende Betreuungsvertrag seine Gültigkeit und endet automatisch mit dem Übertritt in die Schule.

Nicht gezahlte Beiträge berechtigen den Träger der DRK-Kindertageseinrichtungen zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung erfolgt bei einem Rückstand von 2 Monatsbeiträgen. Bei Verschlechterung der Einkommensverhältnisse kann der Antrag auf Ermäßigung gestellt werden. Außerdem behält sich der Träger vor, das Betreuungsverhältnis zu kündigen, wenn die Zusammenarbeit und daraus resultierend das Vertrauensverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung und/oder Träger nachhaltig gestört ist.

Schlussbestimmungen

Aufsichtspflicht und Haftung

Den Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht und wird für die Dauer des Aufenthaltes in unseren Einrichtungen auf die pädagogischen Fachkräfte übertragen. Dies beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet, sobald das Kind wieder in Ihre Aufsichtspflicht zurückgegeben wird, z. B. bei Abholung. Für die zur Abholung berechtigten Personen ist eine Vollmacht der Personensorgeberechtigten auszufüllen (siehe Anlagen zum Betreuungsvertrag).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Kita-Feste, Laternenumzüge etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z. B. Brillen, Geld, Spielsachen, Essensbehältnisse, Trinkflaschen) der Kinder wird keine Haftung übernommen

Versicherungen

Für die Wege zur und von der Kindertageseinrichtung sowie für die Zeit während des Aufenthaltes besteht die gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kitabesuch stehen (Ausflüge, Besichtigungen etc.). Bei Unfällen muss die Kindertageseinrichtung innerhalb von drei Werktagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde anfertigen. Aus diesem Grunde bitten wir die Personensorgeberechtigten, Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutz, Nutzung Kita-Datenbank

Die Personensorgeberechtigten erklären mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages mit seinen Anlagen ihr Einverständnis darüber, dass der Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser KiTa-Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten selbst erheben, verarbeiten und nutzen darf. Die Einwilligung ist freiwillig. Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit teilweise oder vollständig schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger widerrufen.

Der Träger der Kindertageseinrichtungen ist gemäß § 3 i. v. m. § 33 KiTaG verpflichtet, die Kita-Datenbank zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu nutzen.

Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft und ersetzt die Kindertageseinrichtungsordnung vom 01.01.2021.

Entgeltordnung

Die Kindertageseinrichtungen bieten neben den Leistungen nach dem SQKM (Standardqualitätskostenmodell) Zusatzleistungen, die über die Mindeststandards des KiTaG hinausgehen.

Die zusätzlichen Leistungen bedürfen einer besonderen Förderung der Standortgemeinde, die aktuell genehmigt sind, aber im Zuge der Evaluierung des KiTaG gemäß KitaEvalVO einer ständigen Anpassung unterliegen.

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 Abs. 1 und 2 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge sowie Verpflegungskostenbeiträge¹ und Auslagen für Ausflüge erhoben.

Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindertageseinrichtungsordnung und somit Vertragsbestandteil.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind

- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine unserer Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist
- b. diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine unserer Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entstehen und Fälligkeit des Beitrages

Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Austritt.

Das Kita-Jahr beginnt immer am 01.08. jeden Jahres und endet immer am 31.07. des Folgejahres, auch wenn die Sommerferien bereits Ende Juni oder Anfang Juli beginnen sollten. Der Juli ist ein voller Beitragsmonat und gehört zum gesamten Betreuungsjahr.

Entsprechend werden die Beiträge für das gesamte Betreuungsjahr (zwölf Monate) berechnet. Bei einer Aufnahme im laufenden Kita-Jahr reduziert sich die Beitragspflicht vom Aufnahmemonat an bis zum Ende des Kita-Jahres.

Die Aufnahme eines Kindes ist nur zum 01. oder 15. eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats, so wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des jeweiligen Kalendermonats reduziert sich der Beitrag um 50 % für diesen Monat.

Auch bei Erkrankungen ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei unregelmäßigen Kita-Besuchen wird der volle Beitrag erhoben. Beurlaubungen sind unter Fortzahlung des Beitrags möglich.

¹ Vom Einrichtungsträger können neben den Elternbeiträgen angemessene Verpflegungskostenbeiträge sowie Auslagen für Ausflüge verlangt werden.

Die Beiträge sind bis zum 10. des laufenden Monats auf unser Geschäftskonto bei der VR Bank zwischen den Meeren eG, IBAN: DE28 2139 0008 0002 1699 59, BIC: GENODEF1NSH zu zahlen.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto zum Fälligkeitstermin eingezogen werden.

Beitragshöhe

Mit dem neuen KiTaG (§ 31) wird ein Elterndeckel eingeführt. Dieser ist bereits seit dem 01.08.2020 verpflichtend, eine Änderung wird zum 01.01.2022 wirksam.

Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder

- unter drei Jahren (U3) dürfen 5,80 EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde und
- 5,66 EUR für Kinder über drei Jahren (Ü3) pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende Beiträge fällig:

Buchungszeit in der Kinderkrippe „Kleine Racker“

07:00 Uhr - 08:00 Uhr	29,00 EUR
08:00 Uhr - 14:00 Uhr	174,00 EUR
14:00 Uhr - 16:00 Uhr	58,00 EUR
16:00 Uhr - 17:00 Uhr	29,00 EUR

Buchungszeit in der Kindertagesstätte „Große Racker“

07:00 Uhr - 08:00 Uhr	28,30 EUR
08:00 Uhr - 13:00 Uhr	141,50 EUR
08:00 Uhr - 14:00 Uhr	169,80 EUR
13:00 Uhr - 16:00 Uhr	84,90 EUR
14:00 Uhr - 16:00 Uhr	56,60 EUR
16:00 Uhr - 17:00 Uhr	28,30 EUR

Beitragsmaßstab

Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann mit verschiedenen Buchungsmodellen kombiniert werden, z. B. 7:00 Uhr - 8:00 Uhr und 8:00 Uhr - 14:00 Uhr). Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen privat bedingten Abwesenheiten und die Schließzeiten der Einrichtungen sind beitragsmäßig nicht abzugsfähig. Dies gilt auch bei einer nicht vorhersehbaren, kurzzeitigen Schließung der Einrichtung durch höhere Gewalt oder bei anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Arbeitsstreik, wenn der Streik nicht länger als 5 zusammenhängende Öffnungstage dauert).

Die zeitliche Betreuungsleistung wird entsprechend des Bedarfsplanes (KiTaG § 10) bedarfsgerecht angeboten. Die zeitliche Lage des Betreuungsangebotes ist dort festgeschrieben. Für die U3-Kinder wird die Lage der Kernzeit innerhalb der Regelbuchungszeit auf mindestens drei Stunden von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr festgelegt. Für die Ü3-Kinder wird die Lage der Kernzeit innerhalb der Regelbuchungszeit auf mindestens 4 Stunden von 8:00 Uhr

bis 12:00 Uhr festgelegt. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.

Für Krippenkinder, die bis 11:30 Uhr abgeholt werden und für Kitakinder, die bis 12:00 Uhr abgeholt werden, kann kein Mittagstisch angeboten werden. Für Kinder, die über diese Zeit hinaus betreut werden, kann der Mittagstisch in Anspruch genommen werden.

Die Buchungszeit ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorher anzukündigen und im Änderungsbeleg der Buchungszeit zum Betreuungsvertrag schriftlich abzuändern und zu unterschreiben. Nur in begründeten dringenden Ausnahmefällen kann die Ankündigungsfrist für eine Umbuchung unterschritten werden. Mündliche Ankündigungen von Umbuchungen sind nicht rechtswirksam und nicht bindend.

Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Die Bring- und Holzeiten liegen innerhalb der Buchungszeiten. Werden die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten (zu frühes Bringen, zu spätes Abholen), wird der Betreuungsbeitrag für die nächsthöhere Buchungsstufe im darauffolgenden Monat verrechnet.

Eine Höherbuchung der Betreuungszeit kann nur dann erfolgen, wenn die personelle Ausstattung und die Platzkapazität gemäß Bedarfsplan in der Einrichtung dies zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des KiTaG § 25 und § 26 zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.

Vollendet ein betreutes Kind erst nach dem ersten Tag eines Monats das dritte Lebensjahr, so ist der Beitragsdeckel in Höhe von 7,21 EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde innerhalb der gewählten Betreuungszeit maßgeblich. Ab dem darauffolgenden Monat wird der Beitragsdeckel in Höhe von 5,66 EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde innerhalb der gewählten Betreuungszeit maßgeblich.

Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge

Neben den Elternbeiträgen fallen noch sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind. Die Verpflegungsentgelte werden entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird sofort nach Zugang der Rechnung fällig. In bestimmten Fällen behalten wir uns vor, eine Vorauszahlung für den Mittagstisch einzufordern. Eine monatliche Getränkegeldpauschale kann erhoben werden, wenn die Einrichtung zusätzlich zu einem Getränk während der Mahlzeiten noch weitere Getränke anbietet.

- Verpflegungsentgelt pro Mahlzeit: 2,30 EUR

Es gelten die Preise pro Mittagssmahlzeit, die mit dem Dienstleister der Zubereitung des Mittagessens jeweils vertraglich vereinbart wurden. Eine direkte Abrechnung des Mittagessens zwischen Eltern und Essenslieferanten über ein Abrechnungssystem ist derzeit nicht möglich.

- Auslagen für Ausflüge: nach tatsächlich entstandenen Kosten
- Getränkegeldpauschale monatlich: 3,00 EUR

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

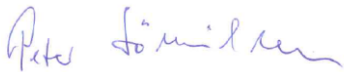
Besuchen mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt gleichzeitig eine der Kindertageseinrichtungen, erlässt der örtliche Träger (Kreis Plön) auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Der örtliche Träger erlässt auf Antrag den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (Sozialstaffelermäßigung). Näheres regelt § 7 (2 und 3) KiTaG.


Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetz (StaFamG), das zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist und eine Verbesserung der Leistungen des Bildungs- Teilhabepakets beinhaltet, fällt der 1,00 EUR-Eigenanteil am Mittagessen für Kinder, deren Eltern folgende Leistungen erhalten: Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, weg.

Der Antrag auf Leistungen gem. § 28 Abs. 6, SGB II zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen über die Bildungskarte kann in der zuständigen Amtsverwaltung oder bei dem jeweils zuständigen JobCenter gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Bewilligung in der Regel nur ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend erfolgt.

Wankendorf, den 01.03.2023



Peter Sönnichsen
1. Vorsitzender DRK-OV



Danilo Hettler
2. Vorsitzender DRK-OV



Anneke Bahr-Thomsen
Einrichtungsleitung